

Jahresabschluss 2023 des Abwasserbetriebes der Gemeinde Riegelsberg

<i>Fachbereich:</i> Fachbereich 5 - Eigenbetriebe	<i>Datum</i> 15.04.2025
<i>Auskunft erteilt:</i> Rouven Winter	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanz-, Personal-, Wirtschafts- und Werksausschuss (Vorberatung)	28.04.2025	N
Gemeinderat Riegelsberg (Entscheidung)	05.05.2025	Ö

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 02.04.2024 beschlossen, den Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses 2023 an die ETL UWS Die Berater GmbH, Saarlouis, zu vergeben.

Die Abschlussprüfung ist zwischenzeitlich erfolgt. Als Anlage wird der Prüfungsbericht der Prüfungsgesellschaft mit Lagebericht beigefügt.

Ein Vertreter der Prüfungsgesellschaft wird in der Sitzung anwesend sein, um aufkommende Fragen zu beantworten.

Der Abwasserbetrieb der Gemeinde Riegelsberg schließt das Wirtschaftsjahr 2023 mit einem Jahresgewinn von 118.740,52 € ab.

Behandlung des Jahresgewinns:

Auf neue Rechnung vorzutragen:: 118.740,52 €

Bisherige Beschlüsse

Beschlussvorschlag

Der Finanz-, Personal-, Wirtschafts- und Werksausschuss empfiehlt dem Gemeinderat:

1. die Feststellung des Jahresabschlusses 2023:

Bilanzsumme zum 31.12.2023	9.594.804,26 €
Summe der Erträge	2.674.708,24 €
Summe der Aufwendungen	2.553.967,72 €
Jahresgewinn	118.740,52 €

2. die Verwendung des Jahresgewinns:

auf neue Rechnung vorzutragen : 118.740,52 €

Anlage/n

- 1 Jahresabschluss 2023 - ABW Leseexemplar (öffentlich)

**Abwasserbetrieb der Gemeinde Riegelsberg -
Eigenbetrieb-
Riegelsberg**

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum
31. Dezember 2023
und des Lageberichts für
das Geschäftsjahr 2023

Entwurf - nur für Diskussionszwecke

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
ANLAGENVERZEICHNIS	3
A. PRÜFUNGSaufTRAG	4
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	5
I. Lage des Eigenbetriebs	5 6
C. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	7
D. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	11
E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	14
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	14
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	15
F. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS	16
G. SCHLUSSBEMERKUNG	17

ANLAGENVERZEICHNIS

1. Bilanz zum 31. Dezember 2023
2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2023
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2023
4. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023
5. Entwicklung der Darlehensverbindlichkeiten für das Geschäftsjahr 2023
6. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse
7. Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von + / - einer Einheit (TEUR, EUR, % usw.) auftreten. Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern das generische Maskulinum verwendet. Die gewählte Schreibweise bezieht sich jedoch immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen.

A. PRÜFUNGSaufTRAG

Die Werkleitung der Abwasserbetriebs der Gemeinde Riegelsberg -Eigenbetrieb-, Riegelsberg, (nachfolgend „Abwasserbetrieb“ oder „Eigenbetrieb“) hat uns aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2023 beauftragt.

Der Prüfungsauftrag erstreckt sich außerdem auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf (IDW PS 450 n.F.).

Dieser Prüfungsbericht richtet sich an den Abwasserbetrieb der Gemeinde Riegelsberg -Eigenbetrieb-.

Dem Auftrag liegen die als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024“ zugrunde. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Lage des Eigenbetriebs

Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebs

Bei der Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter sind aus unserer Sicht folgende Kernaussagen hervorzuheben:

- Im Geschäftsjahr 2023 wurden Investitionen i.H.v. TEUR 542 ins Anlagevermögen getätigt und Tilgungen i.H.v. TEUR 147 auf die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten erbracht.
- Gegenüber dem Vorjahr verschlechterte sich das Ergebnis von TEUR 120 um TEUR 1 auf TEUR 119. Im Vergleich zum Wirtschaftsplan 2023 bedeutet dies eine Verbesserung i.H.v. TEUR 97.
- Der gebührenpflichtige Frischwasserverbrauch sank von Tcbm 591 im Vorjahr auf Tcbm 563. Die Abwasserentsorgungsgebühren betragen EUR/cbm 3,90.
- Die Erträge i.H.v. TEUR 2.716 entfielen mit TEUR 2.647 (Vj.: TEUR 2.621) auf Umsatzerlöse und mit TEUR 26 (Vj.: TEUR 4) auf sonstige betriebliche Erträge. Es wurden TEUR 189 weniger Umsatzerlöse erzielt als geplant.
- Die Aufwendungen i.H.v. TEUR 2.554 (Vj.: TEUR 2.506) verteilten sich mit TEUR 2.035 (Vj.: TEUR 2.012) auf den Materialaufwand, mit TEUR 56 (Vj.: TEUR 55) auf die Personalkosten, mit TEUR 291 (Vj.: TEUR 281) auf die Abschreibungen, mit TEUR 108 (Vj.: TEUR 103) auf die sonstigen betrieblichen Aufwendungen und mit TEUR 64 (Vj.: TEUR 55) auf die Zinsaufwendungen.
- Das Eigenkapital erhöhte sich um TEUR 119 auf TEUR 3.949.
- Die Rückstellungen gingen um TEUR 6 auf TEUR 23 zurück.

Voraussichtliche Entwicklung

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Risiken in der künftigen Entwicklung des Eigenbetriebs sieht die Werkleitung in möglichen Verunreinigungen von Erdreich und Grundwasser durch schadhafte Kanäle (Umweltrisiko) sowie in Haftungsrisiken aus möglichen Versäumnissen bei der Durchführung von notwendigen Kanalinstandhaltungen und Kanalerneuerungen. Bestandsgefährdende Risiken bestehen aus Sicht der Werkleitung allerdings nicht.
- Die zukünftige wirtschaftliche Situation des Eigenbetriebs wird weiterhin vom zukünftigen Frischwasserverbrauch, dem Verbandsbeitrag an den Entsorgungsverband Saar (EVS) bzw. der Entwicklung der Abwassergebühren sowie von den Instandhaltungsaufwendungen für die Abwasseranlagen abhängen. Hierbei muss bei weiterhin niedrigen Frischwassermengen und der Erhöhung des EVS-Beitrages sowie steigenden Material- und Zinsaufwendungen von einem Anstieg der Gebühren ausgegangen werden.
- Für die Jahre 2024-2027 sind Investitionen i.H.v. insgesamt TEUR 2.537 geplant, deren Finanzierung durch Zuschüsse und Darlehensaufnahmen erfolgen soll. Der Erfolgsplan 2024 weist einen Jahresgewinn von TEUR 16 aus.

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zutreffend dar.

II. Unregelmäßigkeiten

Sonstige Verstöße

Bei der Durchführung unserer Prüfung haben wir Folgendes festgestellt:

- Entgegen § 18 EigVO wurden die Gremien auskunftsgemäß nicht (mindestens halbjährlich) mit einem schriftlichen oder elektronischen Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes unterrichtet.
- Die Frist zur Vorlage des Jahresabschlusses, der Erfolgsübersicht und des Lageberichts an den Werksausschuss (6 Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres) gemäß § 24 Abs. 1 Satz 4 EigVO wurde nicht eingehalten.
- Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Vorjahresabschlusses mit Bestätigungsvermerk sowie beschlossener Behandlung des Jahresverlustes und die anschließende Auslegung des Vorjahresabschlusses mit Lagebericht gemäß § 24 Abs. 4 EigVO wurde auskunftsgemäß versäumt.

C. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Abwasserbetrieb der Gemeinde Riegelsberg -Eigenbetrieb-, Riegelsberg

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserbetriebs der Gemeinde Riegelsberg -Eigenbetrieb-, Riegelsberg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserbetriebs der Gemeinde Riegelsberg -Eigenbetrieb-, Riegelsberg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) Saarland i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) Saarland i.V.m. den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anfor-

derungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werksausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) Saarland i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werksausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile

zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Saarbrücken, 31. Januar 2025

ETL AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Dr. Sauer
Wirtschaftsprüfer

gez. Wolsiffer
Wirtschaftsprüfer"

D. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir die Buchführung und den nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) Saarland i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellten Jahresabschluss sowie den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie der ergänzenden Bestimmungen der Satzung geprüft.

Die Prüfung der Einhaltung anderer Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus ihnen üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss und den Lagebericht ergeben.

Insbesondere war Gegenstand unseres Auftrags weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, noch die Aufdeckung und Aufklärung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten sowie von bedeutsamen Schwächen des nicht rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden.

Wir weisen darauf hin, dass die gesetzlichen Vertreter für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten Kontrollen und die uns gegenüber gemachten Angaben die Verantwortung tragen.

Unsere Prüfung erstreckt sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Eigenbetriebs oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Werkleitung zugesichert werden kann.

Wir haben die Prüfung mit Unterbrechungen in der Zeit vom 25. Oktober 2024 bis 13. Dezember 2024 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von dem Werkleiter und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern erteilt worden. Der Werkleiter hat uns die Vollständigkeit von Buchführung und Jahresabschluss sowie Lagebericht schriftlich bestätigt.

Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir entsprechend den Vorschriften der §§ 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen und uns dabei von nachfolgend beschriebenen Zielsetzungen leiten lassen:

Das Ziel unserer Abschlussprüfung besteht darin, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, dass der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist. Hinreichende Sicherheit stellt ein hohes Maß an Sicherheit dar, ist aber keine Garantie, dass eine wesentliche falsche Darstellung stets aufgedeckt wird. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und wer-

den als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken und Fälschungen bzw. das Außerkraftsetzen von internen Kontrollen beinhalten können.

Auf Grundlage der Prüfungsnachweise ziehen wir zudem Schlussfolgerungen, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen und Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmertätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und des Lageberichts aufmerksam zu machen, oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unsere Prüfungsurteile zu modifizieren.

Während der gesamten Abschlussprüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Im Rahmen unserer Prüfung beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben. Unsere Prüfung umfasst weiterhin die Würdigung der Gesamtdarstellung, des Aufbaus und des Inhalts des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben, sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Unsere Prüfung des Lageberichts ist in die Prüfung des Jahresabschlusses integriert. Wir beurteilen den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs. Auf Grundlage unseres Verständnisses der von den gesetzlichen Vertretern als notwendig erachteten Vorkehrungen und Maßnahmen haben wir angemessene Prüfungshandlungen geplant, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

Wir haben Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Dabei haben wir insbesondere die zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und deren Vertretbarkeit sowie die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben beurteilt. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben und den zugrunde liegenden Annahmen haben wir damit nicht abgegeben, da ein erhebliches unvermeidbares Risiko besteht, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen. Unser Prüfungsurteil betrifft den Lagebericht als Ganzes und stellt kein eigenständiges Prüfungsurteil zu einzelnen Angaben im Lagebericht dar.

Unter Beachtung dieser Grundsätze haben wir folgendes Prüfungsvorgehen entwickelt:

Der Prüfungsplanung lagen unser Verständnis des Geschäftsumfelds sowie des für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und der für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen zugrunde. Auf Grundlage unserer Einschätzung der Prozessabläufe und implementierten Kontrollen sowie der daraus abgelei-

teten Risiken wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss haben wir Prüfungshandlungen durchgeführt und ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise eingeholt.

Auf Basis unserer Risikoeinschätzung und unserer Kenntnis der Geschäftsprozesse haben wir in Abhängigkeit von unserer Beurteilung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen Kontrollsystems analytische Prüfungshandlungen sowie in durch bewusste Auswahl gezogenen Stichproben Einzelfallprüfungen zur Beurteilung von Einzelsachverhalten durchgeführt.

Unsere Prüfungsstrategie hat zu folgenden Prüfungsschwerpunkten geführt:

- Entwicklung des Anlagevermögens,
- Vollständigkeit und Bewertung der Forderungen und Verbindlichkeiten,
- Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Anhang und Lagebericht,
- weitere Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Da der Jahresabschluss und der Lagebericht des Vorjahres durch einen anderen Abschlussprüfer geprüft wurden, erfolgte zunächst die Durchsicht des Prüfungsberichtes für das Vorjahr. Um einen Überblick über Organisation und Tätigkeitsfeld des Eigenbetriebs zu bekommen, wurden zahlreiche Prüfungsnachweise eingeholt. Soweit sich die Vorjahreszahlen auf den Jahresabschluss des Berichtsjahres auswirken, wurden sie in unsere Prüfung einbezogen.

Von Kreditinstituten wurden Bankbestätigungen eingeholt.

Für das Berichtsjahr haben wir aufgrund umfassender Erläuterungen des Werkleiters zu der Berücksichtigung zukünftiger Risiken und der Ergebnisse alternativer Prüfungshandlungen auf die Einholung von Rechtsanwaltsbestätigungen verzichtet.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Nachweise bei der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 und der Beurteilung des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2023 des Abwasserbetriebs der Gemeinde Riegelsberg -Eigenbetrieb- ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen.

E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Grundlagen und Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

Unsere Prüfung ergab in allen wesentlichen Belangen die formale und materielle Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Die neben der Buchführung aus weiteren Unterlagen entnommenen Informationen sind ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet worden.

Bei unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die von dem Eigenbetrieb getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Das von dem Eigenbetrieb eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang entsprechende, angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Jahresabschluss

Der Vorjahresabschluss wurde vom Gemeinderat am 11. Dezember 2023 festgestellt.

Der Jahresabschluss des Abwasserbetriebs der Gemeinde Riegelsberg -Eigenbetrieb-, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang zum 31. Dezember 2023, ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Saarland i.V.m. den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung aufgestellt worden.

Die uns vorgelegte Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung ist ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen.

Die gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Bewertung und Ausweis sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

In dem von dem Eigenbetrieb aufgestellten Anhang sind die auf die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend dargestellt.

Lagebericht

Der Lagebericht steht in allen wesentlichen Belangen in Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht vermittelt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs

und stellt die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB sowie weiterer gesetzlicher Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung sind vollständig und zutreffend beachtet worden.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und sonstiger maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Die wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind zutreffend im Anhang (Anlage 3) dargestellt und wurden unverändert zum Vorjahr angewendet. Folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die Nutzung von Ermessensspielräumen haben Einfluss auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage:

- Die Saldenvorträge zum 1. Januar 2023 entsprechen den Ansätzen in der Bilanz zum 31. Dezember 2022 (Bilanzidentität; § 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB).
- Die Bilanzierung und Bewertung unter der Annahme der Fortführung der Unternehmens-tätigkeit (going concern; § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).
- Die in der Bilanz ausgewiesenen Vermögensgegenstände und Schulden werden grundsätz-lich einzeln bewertet (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB).
- Die lineare Abschreibung bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist (abnutzbares Anlagevermögen; § 253 Abs. 3 Satz 1 HGB).
- Die Zugangsbewertung von Vermögensgegenständen zu Herstellungskosten in Höhe der Einzelkosten (sog. Teilkostenaktivierung) anstatt in Höhe der Vollkosten.
- Die Bemessung der in die Rückstellungsbildung eingehenden künftigen Ausgaben zur Er-füllung der künftigen Verpflichtung mit den Vollkosten anstatt der Teilkosten.
- Die Aufwendungen und Erträge des Berichtsjahres sind periodengerecht abgegrenzt (§ 252 Abs. 1 Nr. 5 HGB).
- Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden grundsätzlich unverändert zum Vor-jahr angewendet (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB).

F. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und die hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 7 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Werkleitung von Bedeutung sind.

Entwurf - nur für Diskussionen

G. SCHLUSSBEMERKUNG

Wir erstatten diesen Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Abwasserbetriebs der Gemeinde Riegelsberg -Eigenbetrieb-, Riegelsberg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Dem Prüfungsbericht liegen die „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ (IDW PS 450 n.F.) zugrunde.

Eine Verwendung des unter Abschnitt C. wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb des Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Saarbrücken, 31. Januar 2025

ETL AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Unterschrift

Dr. Sauer
Wirtschaftsprüfer

Unterschrift

Wolsiffer
Wirtschaftsprüfer

Abwasserbetrieb der Gemeinde Riegelsberg -Eigenbetrieb-, Riegelsberg

Bilanz zum 31. Dezember 2023

AKTIVA	31.12.2023	31.12.2022	PASSIVA	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	EUR		EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Stammkapital	511.291,88	511.291,88
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	589.579,74	601.451,23	II. Rücklagen		
		601.451,23	1. Allgemeine Rücklage	2.592.781,29	2.592.781,29
	589.579,74	601.451,23	2. Kapitalrücklage	616.040,00	616.040,00
II. Sachanlagen			III. Verlust/Gewinn		
1. Abwasserentsorgungsanlagen	5.539.448,94	5.810.383,99	Gewinn/Verlust des Vorjahres	110.615,05	-9.496,05
2. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	628.817,63	95.523,91	Jahresgewinn	118.740,52	120.111,10
		95.523,91			110.615,05
	6.168.266,57	5.905.907,90		229.355,57	110.615,05
	6.757.846,31	6.507.359,13		3.949.468,74	3.830.728,22
B. UMLAUFVERMÖGEN			B. EMPFANGENE ERTRAGSZUSCHÜSSE	1.431.568,76	1.499.504,79
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			C. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	643.435,14	663.649,04	Sonstige Rückstellungen	23.024,00	29.404,00
2. Forderungen an die Gemeinde	0,00	380.202,34			29.404,00
3. Forderungen an andere Eigenbetriebe	941.207,57	712.518,18	D. VERBINDLICHKEITEN		
		712.518,18	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.577.352,02	3.022.911,85
	1.584.642,71	1.756.369,56	- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr:		
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	1.252.315,24	398.474,78	EUR 159.112,67 (Vorjahr: EUR 142.402,18)		
	2.836.957,95	2.154.844,34	- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr:		
		2.154.844,34	EUR 662.446,31 (Vorjahr: EUR 603.994,91)		
			- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren:		
			EUR 2.298.409,01 (Vorjahr: EUR 2.755.793,04)		
			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	374.970,14	109.068,43
			- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr:		
			EUR 374.970,14 (Vorjahr: EUR 109.068,43)		
			3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	201.553,21	115.467,56
			- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr:		
			EUR 201.553,21 (Vorjahr: EUR 115.467,56)		
			4. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Eigenbetrieben	32.967,39	37.318,85
			- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr:		
			EUR 32.967,39 (Vorjahr: EUR 37.318,85)		
			5. Sonstige Verbindlichkeiten	3.900,00	17.799,77
			- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr:		
			EUR 3.900,00 (Vorjahr: EUR 17.799,77)		
				4.190.742,76	3.302.566,46
				9.594.804,26	8.662.203,47
	9.594.804,26	8.662.203,47			

Entwurf - nur für Diskussionszwecke

Abwasserbetrieb der Gemeinde Riegelsberg -Eigenbetrieb-, Riegelsberg

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2023

	2023 EUR	2022 EUR
1. Umsatzerlöse	2.646.785,24	2.621.190,86
2. Sonstige betriebliche Erträge	25.923,00	4.078,33
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-15.140,70	-8.480,75
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-2.020.533,43	-2.003.081,33
	-2.035.674,13	-2.011.562,08
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-43.983,24	-42.526,58
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-11.870,63	-12.380,99
	-55.853,87	-54.907,57
5. Abschreibungen		
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-291.035,99	-281.197,71
	-291.035,99	-281.197,71
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-107.633,01	-102.837,36
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-63.770,72	-54.653,37
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	118.740,52	120.111,10
9. Jahresgewinn	118.740,52	120.111,10

Nachrichtlich

Behandlung des Jahresgewinnes/-verlustes

a) auf neue Rechnung vorzutragen EUR 118.740,52

Abwasserbetrieb der Gemeinde Riegelsberg -Eigenbetrieb-, Riegelsberg

Anhang für das Geschäftsjahr 2023

Anhang des Abwasserbetriebes der Gemeinde Riegelsberg für das Wirtschaftsjahr 2023

Erläuterungen zu den Positionen von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung bezüglich Ausweis, Bilanzierung und Bewertung

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die immateriellen Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten bewertet.

Die Sachanlagen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet worden und werden planmäßig linear abgeschrieben.

Auch die, von den Erschließungsträgern unentgeltlich übertragenen Abwasserentsorgungsanlagen, sind mit ihren originären Werten in den Anschaffungskosten enthalten und mit ihren Restbuchwerten unter Zugrundelegung einer Nutzungsdauer von 50 Jahren aktiviert.

In gleicher Höhe werden Erschließungsbeiträge unter den empfangenen Ertragszuschüssen ausgewiesen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind unter Berücksichtigung des erkennbaren Ausfallrisikos bewertet.

Die empfangenen Ertragszuschüsse beinhalten im Wesentlichen Erschließungsbeiträge, Kanalbaubeiträge sowie Baukostenzuschüsse zu Hausanschlüssen. Sie werden entgegen der Vorschrift in der EigVO (§ 20 Abs. 3) analog der Nutzungsdauer der bezuschussten Anlagen über 50 Jahre aufgelöst.

Die Rückstellungen enthalten alle erkennbaren Risiken und sind zum voraussichtlichen Erfüllungsbetrag bilanziert.

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag passiviert.

Die Verbindlichkeiten aus der Verbrauchsabrechnung sind in den sonstigen Verbindlichkeiten enthalten.

2. Angaben zur Position der Bilanz

Gliederung und Entwicklung des Anlagevermögens werden in der Anlage 1 zu diesem Anhang dargestellt.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen beinhalten im Wesentlichen mit T€ 368 die Verbrauchsabgrenzung und mit T€ 276 die Verbrauchsabrechnung des Jahres 2023.

Die Rückstellungen betreffen Kosten für Urlaub und Überstunden, Prüfungs- und Beratungskosten, Kosten für die Erstellung des Jahresabschlusses und den EVS Sonderbeitrag.

Abwasserbetrieb der Gemeinde Riegelsberg -Eigenbetrieb-, Riegelsberg

Anhang für das Geschäftsjahr 2023

Für die Verbindlichkeiten bestanden folgende Restlaufzeiten:

	Gesamtbetrag - € -	bis 1 Jahr - € -	über 5 Jahre - € -
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.577.352,02	159.112,67	2.298.409,01
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	374.970,14	374.970,14	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinde	201.553,21	201.553,21	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber anderen Eigenbetrieben	32.967,39	32.967,39	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	3.900,00	3.900,00	0,00

Die Verbindlichkeiten sind insgesamt nicht besichert. Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen zum Bilanzstichtag nicht.

3. Angaben zu Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse beinhalten mit T€ 2.196 die Abwassergebühren, mit T€ 383 das Entgelt für die Straßenentwässerung und mit T€ 68 die Auflösung der Ertragszuschüsse.

Angaben zu Jahresergebnis

Auf Vorschlag der Werkleitung soll der Jahresüberschuss von € 118.740,52 auf neue Rechnung vorge tragen werden.

Materialaufwand

Er resultiert aus den überörtlichen Belastungen des EVS T€ 1.844, bezogenem Material von T€ 15, sowie bezogenen Leistungen in Höhe von T€ 161.

Abschreibungen

Linear planmäßig über 50 Jahre (Abwasserentsorgungsanlagen) bzw. 10 Jahre (Betriebs- und Geschäftsausstattungen).

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Sie betreffen im Wesentlichen den Aufwand für Übrige sonstige Betriebsaufwendungen mit T€ 12, für Mieten, Pachten und Wartung mit T€ 10 und für Verwaltungskosten Gemeinde T€ 70.

Abwasserbetrieb der Gemeinde Riegelsberg -Eigenbetrieb-, Riegelsberg

Anhang für das Geschäftsjahr 2023

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Sie betreffen im Wesentlichen die Darlehenszinsen mit T€ 64.

Angabe des Gesamthonorars des Abschlussprüfers

Das Honorar des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr beträgt für die Abschlussprüfungsleistungen € 5.800,00.

4. Ergänzende Angaben

Werkleiter ist der jeweilige Bürgermeister, der im Berichtsjahr unverändert Herr Klaus Häusle war.

Der Werksausschuss ist jeweils der Finanz-, Personal- und Werksausschuss, bestehend aus 15 Mitgliedern des Gemeinderates:

1. Blaes, Dominik
2. Brück, Petra
3. Christmann, Jutta
4. Christmann, Dr. Volker
5. Detzler, Dennis
6. Dryander, Ludwig
7. Hund, Werner
8. Huwig, Lukas
9. Krämer, Stefan
10. Lehberger, Stephan
11. Marowsky, Hans-Jürgen
12. Müller-Kattwinkel, Stephan
13. Rommel, Monika
14. Schmidt Benjamin
15. Selzer, René
16. Simon, Katja
17. Simon, Sascha

Vorsitzender ist der Bürgermeister/Werkleiter (ohne Stimmrecht).

Für die Werkleitertätigkeit des Bürgermeisters wurden über den Verwaltungskostenbeitrag der Gemeinde anteilige Personalkosten von 8.922,69 € aufgewendet.

Die Vergütung für die Werksausschussmitglieder hat die Gemeinde übernommen.

Der Abwasserbetrieb hat eigenes Personal beschäftigt. Das Personal wird gemäß Stellenplan anteilig nach Arbeitsaufwand aufgeteilt.

Die technische Betriebsführung erfolgt durch das Bauamt der Gemeinde Riegelsberg.

Riegelsberg, den 13.01.2025

Der Bürgermeister
als Werkleiter

(Klaus Häusle)

Abwasserbetrieb der Gemeinde Riegelsberg -Eigenbetrieb-, Riegelsberg

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2023

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Buchwerte		Kennzahlen	
	Stand 01.01.2023	Zugänge	Abgänge	Um- buchungen	Stand 31.12.2023	Stand 01.01.2023	Zugänge	Abgänge	Um- buchungen	Stand 31.12.2023	Stand 31.12.2023	Stand 31.12.2022	Durchschnittl. Afa-Satz	Durchschnittl. Restbuchw.
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	%	%
<i>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</i>														
entgeltlich erworbene Konzessionen , gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie Lizenzen	783.744,86	0,00	0,00	0,00	783.744,86	182.293,63	11.871,49	0,00	0,00	194.165,12	589.579,74	601.451,23	1,5	75,2
<i>II. Sachanlagen</i>														
1. Abwasserentsorgungsanlagen	21.517.125,79	8.229,45	24.041,38	0,00	21.501.313,86	15.706.741,80	279.164,50	24.041,38	0,00	15.961.864,92	5.539.448,94	5.810.383,99	1,3	25,8
2. Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	11.822,83	0,00	0,00	0,00	11.822,83	11.822,83	0,00	0,00	0,00	11.822,83	0,00	0,00	0,0	0,0
3. Anlagen im Bau	95.523,91	533.293,72	0,00	0,00	628.817,63	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	628.817,63	95.523,91		100,0
	21.624.472,53	541.523,17	24.041,38	0,00	22.141.954,32	15.718.564,63	279.164,50	24.041,38	0,00	15.973.687,75	6.168.266,57	5.905.907,90	1,3	27,9
	22.408.217,39	541.523,17	24.041,38	0,00	22.925.699,18	15.900.858,26	291.035,99	24.041,38	0,00	16.167.852,87	6.757.846,31	6.507.359,13	1,3	29,5

Entwurf - nur für Diskussionszwecke

Abwasserbetrieb der Gemeinde Riegelsberg -Eigenbetrieb-, Riegelsberg

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023

Lagebericht des Abwasserbetriebes der Gemeinde Riegelsberg für das Wirtschaftsjahr 2023

Aufgrund der §§ 12 und 109 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes Nr. 1414 zur Änderung des Kommunalwahlrechts vom 14. Oktober 1998 (Amtsblatt S. 1030), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung vom 01. Juni 1987 (Amtsblatt S. 761) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1999 (Amtsblatt S. 138) hat der Gemeinderat Riegelsberg in seiner Sitzung am 06. November 2000 mit dem Erlass der Betriebssatzung die Gründung des Abwasserbetriebes zum 01. Januar 2001 beschlossen.

A. Rechtsgrundlage, Zweck des Unternehmens

Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Riegelsberg ist ein nichtwirtschaftliches Unternehmen im Sinne des § 108 Abs. 2 KSVG und wird gemäß § 109 KSVG nach den Vorschriften des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes, der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung geführt.

Gemäß § 2 der Satzung führt der Betrieb die Bezeichnung

Abwasserbetrieb der Gemeinde Riegelsberg -Eigenbetrieb-

Der Abwasserbetrieb übernimmt die unschädliche Beseitigung von Abwasser im Sinne des § 49 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) auf dem Gebiet der Gemeinde Riegelsberg, dessen Sammlung und Aufbereitung zu den Anlagen des Entsorgungsverbandes Saar und alle der Gemeinde obliegenden Aufgaben nach der jeweils geltenden Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die Abwasseranlage und deren Nutzung.

Das Stammkapital beträgt 511.291,88 €.

B. Geschäftsbesorgung und Betriebsführung

Die Geschäftsbesorgung (kaufm. Bereich) wird durch eigenes Personal und die Betriebsführung (techn. Bereich) vom Bauamt der Gemeinde Riegelsberg durchgeführt.

Das Rechnungswesen wird über die Software des Gemeindewasserwerkes Riegelsberg durchgeführt.

C. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wird nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung aufgestellt; soweit besondere Regelungen fehlen, finden die Rechnungslegungsvorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften Anwendung (§ 19 Eigenbetriebsverordnung).

D. Geschäftsablauf

Im Geschäftsjahr 2023 wurden vom Abwasserbetrieb Investitionen in Höhe von T€ 542 getätigt, sowie Tilgungsleistungen auf die Verbindlichkeiten bei Kreditinstituten in Höhe von T€ 142 erbracht.

Abwasserbetrieb der Gemeinde Riegelsberg -Eigenbetrieb-, Riegelsberg

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023

Den Mittelabfluss aus Investitionen (T€ 394) sowie Tilgungen (T€ 142) deckte der Betrieb durch Zuschüsse (T€ 74), erwirtschaftete Abschreibungen und Kreditaufnahmen aus Vorjahren.

Die Anlagen im Bau betreffen die Kanalsanierung Kantstraße, welche in 2024 fertiggestellt wurde und die Überhofer Straße, welche voraussichtlich in 2025 fertiggestellt wird.

Im Geschäftsjahr ist ein Jahresgewinn in Höhe von T€ 119 entstanden. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Ergebnisverschlechterung um T€ 1.

Der gebührenpflichtige Frischwasserverbrauch betrug Tcbm 563, die Abwasserentsorgungsgebühr 3,90 € / cbm.

<u>Bezeichnung</u>	Ist 2023 TEUR	Plan 2023 TEUR	Abweichung TEUR
<u>Erträge:</u>			
Umsatzerlöse	2.647	2.834	-187
sonstige betriebliche Erträge	26	28	-2
Summe	2.673	2.862	-189
<u>Aufwendungen:</u>			
Materialaufwand	2.035	2.283	248
Personalaufwand	56	54	-2
Abschreibungen	291	315	24
sonstige betriebliche Aufwendungen	108	124	16
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	64	64	0
Summe	2.554	2.840	286
Jahresergebnis	119	22	97

Im Vergleich zum Wirtschaftsplan 2023 hat sich das Jahresergebnis um T€ 97 verbessert.

Entwicklung des Personalaufwands

Beim Betrieb waren zum Jahresende 4 Mitarbeiter beschäftigt. Im Einzelnen:

	Stand 31.12.2023	Stand 31.12.2022
kfm. Leitung	1	1
kfm. Mitarbeit	3	3

Die Altersstruktur des Betriebes ist zufriedenstellend. Im Einzelnen entfallen auf

unter 30 Jahre	0
30 - 50 Jahre	3
50 - 65 Jahre	1

Wesentliche Veränderungen in der Leistungsfähigkeit und im Ausnutzungsgrad der Betriebsanlagen haben sich im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr nicht ergeben.

Abwasserbetrieb der Gemeinde Riegelsberg -Eigenbetrieb-, Riegelsberg

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023

Eigenkapital und Rücklagen entwickeln sich wie folgt:

<u>Eigenkapital</u>	01.01.2023 T€	Verbrauch T€	Auflösung T€	Zuführung T€	31.12.2023 T€
I. Stammkapital	511	0	0	0	511
II. Allgemeine Rücklagen	2.593	0	0	0	2.593
III. Kapitalrücklage	616	0	0	0	616
IV. Gewinnvortrag	-9	0	0	120	111
V. Jahresüberschuss					119

Entwicklung der sonstigen Rückstellungen

<u>Bezeichnung</u>	01.01.2023 T€	Verbrauch T€	Zuführung T€	31.12.2023 T€
<u>Jahresabschluss</u>				
-Prüfung und Beratung	6	6	6	6
-Erstellung Abschluss	6	6	2	2
-Sonderbeitrag EVS	4	4	0	0
<u>Gehälter</u>				
-Urlaub und Überstunden	13	13	15	15
	<u>29</u>	<u>25</u>	<u>23</u>	<u>23</u>

Bei den Rückstellungen wurden die entsprechenden Aufwandsposten belastet.

E. Risiken der künftigen Entwicklung

Derzeit bestehen folgende Risiken:

Gefahr der Verunreinigung von Erdreich und Grundwasser durch schadhafte Kanäle (Umweltrisiko).

Versäumnisse bei der Durchführung von notwendigen Kanalstandhaltungen und Kanalerneuerungen (Haftungsrisiko)

Bestandsgefährdende Risiken bestehen nicht.

F. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres haben sich nicht ergeben.

G. Voraussichtliche Entwicklung und Chancen

Die wirtschaftliche Situation wird somit auch weiterhin hauptsächlich vom Frischwasserverbrauch, dem einheitlichen Verbandsbeitrag an den EVS bzw. die weitere Entwicklung der Abwassergebühren und den Instandhaltungsaufwendungen für die Abwasseranlagen abhängig sein.

Laut Wirtschaftsplan des Betriebes wird für das Wirtschaftsjahr 2024 ein Jahresgewinn von T€ 16 erwartet.

Der Finanzplan geht für die Jahre 2023 bis 2027 von Investitionen in Höhe von T€ 2.537 aus. Die Finanzierung erfolgt durch die Auflösung von Ertragszuschüssen, die Abschreibungen und durch die Aufnahme von Darlehen.

Die Abwassergebühren wurden von € 3,90 je cbm auf € 3,87 je cbm gesenkt.

Riegelsberg, den 13.01.2025

Der Bürgermeister
als Werkleiter

(Klaus Häusle)

Entwicklung der Darlehensverbindlichkeiten im Wirtschaftsjahr 2023

Darlehensgeber	Kontonummer	Aufnahme- jahr	Ursprungsbetrag	Stand 31.12.2022 EUR	Zugang EUR	Tilgung EUR	Stand 31.12.2023 EUR	Zinsen 2023 EUR	Zinssatz % 12.11.2024	Laufzeit Zinssatz
DZHyp	3018748805	2003	266.380,00	6.211,76	0,00	6.211,76	0,00	35,71		30.06.2023
DZHyp	3018748812	2004	264.590,00	124.692,05	0,00	11.198,33	113.493,72	4.941,67	4,10	30.06.2032
DZHyp	3018748813	2005	278.735,00	136.181,63	0,00	11.387,52	124.794,11	5.225,08	3,96	30.12.2032
DZHyp	3018748816	2006	370.882,00	122.333,06	0,00	21.490,68	100.842,38	4.619,40	4,04	30.03.2028
DZHyp	3018748823	2007	128.750,00	72.929,12	0,00	5.314,46	67.614,66	3.363,30	4,74	30.12.2033
DZHyp	3018748825	2008	142.075,00	81.950,10	0,00	5.977,37	75.972,73	4.010,51	5,03	30.09.2033
DZHyp	3018748829	2009	249.647,00	164.764,62	0,00	8.559,58	156.205,04	6.544,06	4,05	30.06.2037
DZHyp	3018748832	2013	300.000,00	184.096,24	0,00	13.924,53	170.171,71	2.665,47	1,49	30.03.2035
DZHyp	3018748834	2014	316.000,00	235.866,43	0,00	10.666,11	225.200,32	3.269,49	1,41	31.12.2024
DZHyp	3308483100	2016	56.415,00	45.283,01	0,00	1.892,55	43.390,46	753,33	1,69	30.03.2043
DZHyp	3309000200	2018	137.130,00	122.682,51	0,00	3.769,53	118.912,98	2.085,91	1,72	30.03.2049
DZHyp	3323053300	2019	192.894,00	181.163,13	0,00	3.987,46	177.175,67	1.760,78	0,98	30.09.2060
DZHyp	3323809800	2020	401.678,00	371.108,42	0,00	12.380,44	358.727,98	2.601,96	0,71	30.06.2050
DZHyp	3326011800	2021	539.486,00	523.680,94	0,00	15.944,60	507.736,34	4.555,88	0,88	30.12.2051
DZHyp	3326659400	2022	653.547,00	649.968,83	0,00	14.554,91	635.413,92	17.338,17	2,69	15.08.2052
DZHyp	3327922500	2023	701.700,00	0,00	701.700,00	0,00	701.700,00	0,00	3,58	30.12.2052
Gesamtsumme				3.022.911,85	701.700,00	147.259,83	3.577.352,02	63.770,72		

RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

- Firma Abwasserbetrieb der Gemeinde Riegelsberg -Eigenbetrieb-
- Rechtsform Eigenbetrieb
- Betriebssatzung Gültig i. d. F. vom 6. November 2000, zuletzt geändert am 12. Dezember 2016
- Geschäftsjahr Kalenderjahr
- Gegenstand des Eigenbetriebs Die unschädliche Beseitigung von Abwasser im Sinne des § 49 SWG auf dem Gebiet der Gemeinde Riegelsberg durch dessen Sammlung und Ableitung zu den Anlagen des Entsorgungsverbandes Saar und alle der Gemeinde obliegenden Aufgaben nach der jeweils geltenden Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die Abwasseranlage und deren Benutzung.
- Stammkapital EUR 511.291,88 (voll eingezahlt)
- Organe des Eigenbetriebs Gemeinderat
Werkssausschuss
Werkleitung
- Geschäftsführung/
Vertretung Die Werkleitung obliegt dem Bürgermeister der Gemeinde Riegelsberg. Im Berichtsjahr war dies Herr Klaus Häusle.
Die Vertretung richtet sich nach den Vorschriften des KSVG.

- Wesentliche Beschlussfassungen
- Werksausschusssitzung vom 04.12.2023 und Gemeinderatsitzung vom 11.12.2023:
 - Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2022
 - Änderung der Abgabensatzung der Gemeinde Riegelsberg über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser
 - Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen in der Gemeinde Riegelsberg vom 17.12.1990
 - Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2024

Wesentliche Veränderungen der rechtlichen Verhältnisse nach dem Abschlussstichtag liegen nicht vor.

WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

Verträge von besonderer Bedeutung

Die Umsatzerlöse des Berichtsjahres in Höhe von T€ 2.690 setzen sich im Vergleich zu Vorjahren wie folgt zusammen:

	2023 T€	2022 T€	2021 T€
Gebührenaufkommen	2.196	2.171	1.993
Straßenentwässerung Gemeinde	426	376	368
Auflösung empf. Ertragszuschüsse	68	74	76
sonstiges	0	0	0
	2.690	2.621	2.437

Der Frischwasserverbrauch hat sich in den letzten Jahren wie folgt verändert:

	2023 m ³	2022 m ³	2021 m ³
Frischwasserverbrauch	563.397	591.651	586.185
Gebühr	3,90	3,67	3,40

Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Werkleitung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Werkleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Aufgaben und Befugnisse der Werkleitung ergeben sich aus § 3 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes. Ein zusätzlich aufgestellter Geschäftsverteilungsplan existiert nicht. Überwachungsorgan sind sowohl der Gemeinderat als auch der Werksausschuss. Deren Einbindung in die Entscheidungsprozesse werden in den §§ 5 und 7 der Betriebssatzung und ergänzend in den §§ 35 und 48 KSVG sowie den §§ 4 ff. der Eig-VO geregelt.

Unseres Erachtens entsprechen die vorhandenen Regelungen den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr kamen der Werksausschuss zu zwei und der Gemeinderat zu fünf Sitzungen zusammen, in denen sich jeweils mit den Belangen des Abwasserbetriebes beschäftigt wurde. Die genehmigten Niederschriften wurden uns jeweils vorgelegt.

- c) **In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Der Bürgermeister als Werkleiter ist als Kommunalpolitiker in verschiedenen Kontrollgremien tätig. Nach den uns erteilten Auskünften handelt es sich um Kontrollgremien folgender Gesellschaften und Zweckverbände:

- Zweckverband Wertstoffhof Köllertal
- Ausbildungs- und Beschäftigungsförderungsgesellschaft
- EVS-SAB GmbH
- Zweckverband öffentlicher Personennahverkehr auf dem Gebiet des Regionalverbandes Saarbrücken

- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Die entsprechenden Angaben wurden im Anhang gemacht.

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Ein Organisationsplan wird auf Grund der Eigenart und Überschaubarkeit des Eigenbetriebes als entbehrlich angesehen.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Entfällt, da kein Organisationsplan vorhanden ist.

- c) **Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Die im Abwasserbetrieb ergriffenen Korruptionspräventionen, zu denen etwa Trennung von Anweisung und Vollzug und die Vergabe von Aufgaben durch Geschäftsbesorgungsverträge gehören, sind unseres Erachtens in der vorliegenden Form ausreichend, wenn sie entsprechend eingehalten und beachtet werden.

- d) **Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Da die Verhältnisse des Abwasserbetriebes der Gemeinde Riegelsberg überschaubar sind und dazu ausreichende Regelungen in der Betriebssatzung bzw. in den gesetzlichen Grundlagen existieren, wird die Erstellung von weitergehenden Richtlinien, Arbeitsanweisungen und Arbeitshilfen als entbehrlich angesehen. Die technische Betriebsführung wird vom Bauamt der Gemeinde wahrgenommen, das auch für die Ausschreibungen von Baumaßnahmen zuständig ist.

- e) **Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Ja. Die Aufbewahrung relevanter Verträge erfolgt ordnungsgemäß durch die Verantwortlichen des Betriebes.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) **Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Betriebes sowie den gesetzlichen Vorgaben, die sich insbesondere aus den §§ 12 ff. EigVO ergeben. Danach wird jährlich ein Wirtschaftsplan mit den folgenden Komponenten erstellt:

- Erfolgsplan
- Vermögensplan
- Finanzplan
- Investitionsplan
- Stellenplan

Der Wirtschaftsplan 2023 wurde dem Werksausschuss am 05.12.2022 vorgelegt und durch den Gemeinderat am 12.12.2022 beschlossen.

b) **Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Insbesondere im Rahmen der Jahresabschlusserstellung werden die Planansätze des Wirtschaftsplanes (siehe a) auf Abweichungen untersucht. Entgegen § 18 EigVO wurden die Gremien auskunftsgemäß nicht (mindestens halbjährlich) mit einem schriftlichen oder elektronischen Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes unterrichtet.

c) **Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Das Rechnungswesen entspricht der Größe und den besonderen Anforderungen des Eigenbetriebes. Eine Kostenrechnung existiert nicht.

d) **Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Die Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung erfolgt durch die Gemeinde.

e) **Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Ein zentrales Cash-Management, wie es üblicherweise bei Konzernen zum Einsatz kommt, existiert nicht.

- f) **Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Die Verbrauchsabrechnungen werden vom Gemeindewasserwerk Riegelsberg durchgeführt. Die Fakturierung erfolgt vollständig und zeitnah. Das Inkasso der Gebühren erfolgt durch das GWW, das Abschlagszahlungen an den Abwasserbetrieb leistet.

- g) **Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?**

Eine gesonderte Controlling-Abteilung besteht auf Grund der Größe des Betriebes nicht.

- h) **Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Der Eigenbetrieb hat keine Tochterunternehmen bzw. Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung i. e. S. besteht.

4. Risikofrüherkennungssystem

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Ein abschließendes Risikofrüherkennungssystem ist derzeit nicht errichtet. Im Lagebericht (Anlage 4) weist der Werkleiter auf die wesentlichen Risiken hin.

- b) **Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Siehe a.

- c) **Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Siehe a.

- d) **Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Siehe a.

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:**

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

n/a

b) **Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**

Entfällt, siehe oben.

c) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf**

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

Entfällt, siehe oben.

d) **Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**

Entfällt, siehe oben.

e) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

Entfällt, siehe oben.

f) **Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Entfällt, siehe oben.

6. Interne Revision

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Größenbedingt existiert keine eigene Revisionsabteilung.

- b) **Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Entfällt, siehe oben.

- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Entfällt, siehe oben.

- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Entfällt, siehe oben.

- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Entfällt, siehe oben.

- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Entfällt, siehe oben.

7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Dafür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Solche Kredite wurden nach den vorliegenden Unterlagen nicht gewährt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Solche Anhaltspunkte haben sich bei unseren Prüfungshandlungen nicht ergeben.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Es haben sich während unserer Prüfung keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans bei zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden wäre.

8. Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

In Zusammenhang mit der Erstellung des Wirtschaftsplanes wird auch eine unseres Erachtens angemessene Planung von Investitionen vorgenommen.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Nein. Anhaltspunkte für nicht ausreichende Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung haben sich nicht ergeben.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Eine Überwachung der Durchführung von Investitionen erfolgt durch den Abgleich des Wirtschaftsplanes.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Bei den abgeschlossenen Investitionen haben sich im abgelaufenen Jahr nach den uns vorgelegten Unterlagen keine wesentlichen Überschreitungen ergeben.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Es wurden keine Leasing- oder vergleichbare Verträge abgeschlossen.

9. Vergaberegulungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Anhaltspunkte dazu sind uns im Rahmen der Prüfung nicht bekannt geworden.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Nach den uns erteilten Auskünften werden bei Kreditaufnahmen Vergleichsangebote eingeholt.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Im Berichtsjahr fanden zwei Werksschusssitzungen statt, in denen Themen des Eigenbetriebes behandelt wurden. Ein Zwischenbericht gem. § 18 EigVO, in dem die Werkleitung den Werksausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich oder elektronisch unterrichtet, wurde auskunftsgemäß versäumt.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

s.o.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Soweit durch uns zu beurteilen ist, wurden die Gremien über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen lagen nicht vor.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Solche Themen gab es keine.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Anhaltspunkte für eine unzureichende Berichterstattung haben sich nicht ergeben.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung im eigentlichen Sinne besteht für den Eigenbetrieb nicht. Es bestehen jedoch eine allgemeine Haftpflichtversicherung sowie Vermögenseigenschaftensversicherung über den Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Derartige Interessenkonflikte wurden nicht gemeldet.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) **Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Unserer Auffassung nach ist das im Betrieb vorhandene Vermögen vollumfänglich betriebsnotwendig.

- b) **Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Es liegen keine Bestände vor.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Solche Anhaltspunkte haben sich keine ergeben.

12. Finanzierung

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Der Betrieb finanziert sich sowohl aus Eigen- als auch aus Fremdmitteln. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen in Höhe von 3.577 T€ (38 % der Bilanzsumme). Liquide Mittel standen zum Bilanzstichtag in Höhe von 1.252 T€ zur Verfügung. Die auch in Zukunft weiterbestehenden Verpflichtungen zur Sanierung und Erhaltung des Entsorgungsnetzes werden weitere Darlehensaufnahmen notwendig machen, da die eigenen finanziellen Mittel nicht ausreichen.

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Es liegt kein Konzern vor.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Im Berichtsjahr hat der Eigenbetrieb nach unseren Feststellungen keine Finanz-/Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) **Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Die Eigenkapitalquote beträgt 41% (Vorjahr 44%). Finanzierungsprobleme bestanden nicht.

- b) **Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Der Ergebnisverwendungsvorschlag der Werkleitung ist mit der Lage des Betriebes vereinbar.

14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) **Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Der Betrieb erfüllt ausschließlich die hoheitliche Aufgabe der Abwasserentsorgung.

- b) **Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Das Jahresergebnis war nicht entscheidend durch einmalige Vorgänge geprägt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Die Leistungsverrechnungen erfolgen zu angemessenen Konditionen.

- d) **Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Es wird keine Konzessionsabgabe erhoben.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Im Rahmen unserer Prüfung konnten keine Feststellungen über einzelne verlustbringende Geschäfte getroffen werden.

- b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Aufgrund der Abhängigkeit vom Frischwasserverbrauch und den stetig steigenden Aufwendungen sind Maßnahmen zur Begrenzung des Verlustes nur eingeschränkt möglich. Die Abwassergebühr wurde von 3,67 €/m³ auf 3,90 €/m³ erhöht.

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) **Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

entfällt.

- b) **Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Die Ertragslage ist im Wesentlichen von den Gebühreneinnahmen, dem Verbandsbeitrag des EVS, den erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen und den Zinsaufwendungen aus der Finanzierung der Investitionen geprägt. Es bestehen keine nennenswerten Einflussmöglichkeiten auf diese Kenngrößen.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung und Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.